



**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über  
die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung)  
der  
Gemeinde Reute vom 15.04.2021**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 27. April 2023 folgende Änderungssatzung zur o.g. Abwassersatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 42 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Reute vom 15.04.2021 erhält die hier abgedruckte Fassung:

**§ 42**

**Höhe der Abwassergebühr, unterjährige Gebührenanpassung**

- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 0,64 €.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reute, 27. April 2023

  
Michael Schlegel  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, 27. April 2023



Michael Schlegel  
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung: 28.04.2023

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen am: 13.06.2023

Reute, 13.06.2023



---

(Unterschrift)